Zur Ermittlung des Einkommens Selbständiger im Rechtskreis SGB II

Übungs-/ Kursleiterfreibetrag

Von *Norbert Hermann*

Gemeint ist hier die steuerfreie Einnahme nach § 3 Z. 26 EStG und seine rechtliche Zuordnung im Rechtskreis SGB II. Eine entsprechende Regelung für das Ehrenamt findet sich in § 3 Z. 26a EStG, für politische Tätigkeiten in § 3 Z. 12 Satz 2 EStG.

Da in diesem („gemeinnützigen") Bereich häufig geringe Honorare gezahlt werden, bleiben 2100,-- Euro im Jahr als Aufwandsentschädigung steuerfrei. Damit sind aber auch alle Aufwendungen abgegolten, die zur Erzielung dieser Einkünfte entstanden sind. Ein Betrag in Höhe dieser Pauschale bleibt auch bei Hartz IV anrechnungsfrei. Werden noch anderweitig durch Seminare/Vorträge/Unterricht Einkünfte erzielt, so ist tunlichst eine getrennte Buchführung (mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung) anzuraten, damit die dort entstehenden Aufwendungen auch dort geltend gemacht werden können.

EStG § 3: „Steuerfrei sind ... 26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten ... Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ... oder einer ... Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ... ".

Für die Einstufung als steuerfreie Aufwandsentschädigung ist unerheblich, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit handelt.

Diese Einnahmen sind in der ESt-Erklärung jeweils separat anzugeben, bei Vorliegen einer selbständigen hiernach privilegierten Tätigkeit in der Anlage „S", S. 2, Z. 36. Den Freibetrag überschreitende Einnahmen sind in S. 1, Z. 4 oder 9 anzugeben oder dort sonstigen Einnahmen hinzuzurechnen.

Für sozialversicherungsrechtliche Beurteilungen von Einkommen sind die Krankenkassen zuständig. Für den Bereich der Minijobs „(400-Euro-Jobs") ist diese Aufgabe der Bundesknappschaft übertragen worden, die dafür die sog. „Minijobzentrale" in Essen eingerichtet hat. Auf ihrer homepage teilt die Minijobzentrale zum Thema „Übungsleiterfreibetrag" mit: „ ... Die steuerfreien Aufwandsentschädigungen gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. ..."

Einnahmen dieser Art gehören nicht in die steuerrechtliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Sie gehören auch nicht in die EKS. Weder das Formular EKS noch das Formular EK bieten hier Möglichkeiten. Diese Einnahmen müssen daher separat deklariert werden.

Denn im Rechtskreis SGB II gehören diese Einnahmen systematisch zu den zweckbestimmten Einnahmen des § 11 Abs. 3 Satz 1, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Eine eingehende Erläuterung und Auflistung hierzu finden Sie in den aktuellen fachlichen Hinweisen der BA zu § 11 (Stand: 20.11.2008, Rz 11.93). Die Auflistung ähnelt in weiten Teilen der Auflistung im § 3 EStG.

Fachliche Hinweis der BA zu § 11 SGB II

3.3 Zweckbestimmte Einnahmen und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege - Rz 11.96 Zweckbestimmte Einnahmen

„ ... steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (z. B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer) bzw. Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich bis zur Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG, ... "

Dipl. rer. soc. Norbert Hermann, Politik- und Sozialberatung, Existenzgründungsberatung

Markstr. 396, 44795 Bochum, Tel-: 0234 – 46 00 70: Fax: 0234 – 46 01 13; e-mail: bo-sozialberatung@t-online.de
Lehrbeauftragter für Sozialrecht; Mitglied im Dt. Verein f. öff. u. priv. Fürsorge e.V.; Mitglied des Dt. Sozialgerichtstags

Mit der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 04/2009, gültig ab: 20.04.2009, stellt die BA mit Weisungscharakter klar:

„ ... Die FH betreffen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, deren Träger gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit ist. Sie stellen verbindliche Weisungen dar. ... “

Probleme mit dem Übungsleiter-Freibetrag

Der steuerlich bekanntlich privilegierte „Übungsleiter-Freibetrag“ (ab 1.1. 2007: 2.100 Euro jährlich /175 Euro mtl.. davor: 1848,--/154,--) bleibt also auch bei der Berechnung des ALG II anrechnungsfrei. Etlichen ARGEn bzw. SBs geht das gegen den fürsorglichen Strich. Darum leisten sie sich gerne folgende Fehler:

1. Gerne rechnen sie die Zahlungen im Zuflussmonat als „Zufluss“. Das ist nicht zulässig. Die Zahlungen müssen auf das Kalenderjahr addiert werden, dann durch zwölf geteilt und um jeweils 175,-- gemindert werden.

2. Verbleibendes anzurechnendes Einkommen verbuchen sie gerne als „sonstiges Einkommen“ (ohne Bereinigung). Es ist aber Arbeitseinkommen, für das dann noch der Grundfreibetrag i.H.v. Euro 100,-- und die weiteren Freibeträge nach § 30 SGB II abzusetzen sind.

3. Hat Jemand einmal aus mehreren solcher Tätigkeiten seinen/ihren Lebensunterhalt bestritten (und erhält jetzt aufstockendes ALG II), so behaupten sie, die Tätigkeit sei gar nicht „nebenberuflich“. Das ist aber unzulässig. Es kommt nicht auf die Person an, sondern ausschlaggebend ist, ob die Tätigkeit als solche nebenberuflich ausgeübt werden könnte (BFH-Urteil vom 30.3.1990 (VI R 188/87) BStBl. 1990 II S. 854).

4. Probleme (unberechtigterweise) kann es geben, wenn die Tätigkeit(en) mehr als ein Drittel einer Regelarbeitszeit (38,5 Std.) in Anspruch nehmen/nimmt.

5. Sie wünschen dass über einem Honorarvertrag „Übungsleitervertrag“ stehen solle. Kirchens, VHS usw. lachen sich kaputt ...

Von derart privilegierten Einnahmen können über die Übungsleiterpauschale hinaus nur tatsächlich anfallende höhere Kosten geltend gemacht werden; von ähnlichen Tätigkeit bei nicht privilegierten Trägern alle Kosten.

Im Folgenden ein Muster für eine Übersicht über Einkünfte als „freiberuflicheR SeminarleiterIn“ (für das Finanzamt wie für die ARGE):

MUSTER „Übersicht über Einkünfte als freiberuflicheR SeminarleiterIn“:

Heiner / Heina Mustermann/frau - ÜbersetzerIn

Musterstr. 123, 45678 Bochum, Tel. 0234/ 1 23 45 67

Finanzamt Bochum-Ost, Steuernummer 123/123456789

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Zeitraum 01. Januar – 31. Dezember 2010

1. Eigene Seminare und Kurse:	€ 1.234,56
2. Einkünfte aus Seminaren und Kursen (VHS etc.):	€ 2.345,67

Da die Kriterien des § 3 (26) EStG
- nebenberufliche Tätigkeit
- lehrend
- gemeinnützigen Zwecken entsprechend

erfüllt sind, werden € 2.100,-- jährlich als steuerfreier Aufwandsersatz angesehenen, wenn für diesen Einkommensteil keine Kosten geltend gemacht werden. Kosten sind hier nicht geltend gemacht worden.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 a) SGB II und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der ALG II -V, ergänzt durch die entsprechenden fachlichen Hinweise der BA und die "Informationen zur Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung sowie zur Einkommensberücksichtigung beim Arbeitslosengeld II" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Kap. II.: Einkommensanrechnung beim Arbeitslosengeld II, Punkt 1.: „Bestimmung des Einkommens“ bleiben anrechnungsfrei:

[...] steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter
(§ 3 Nr. 26 EStG) [...]

Daher bitte ich hier um Nichtberücksichtigung von € 2.100,--	€ 245,67
Summe Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	**€ 1.480,23**

Die vorliegende Übersicht über Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit für die Zeit vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 und die beiliegende Einnahmen-Überschuss-Rechnung über „Eigene Seminare und Kurse“ wurde anhand der Aufzeichnungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Bochum, den 12. 3. 2011 .....

© 20. Juli 2010